

BGE 57 II 583

Bundesgericht (BGE), 1931-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_II_583

FR: ATF 57 II 583

IT: DTF 57 II 583

Volltext

582 Obligationenrecht. No 93. di Bellinzona (certificato per l'ammissione al gratuito patrocinio) ehe la vedova Balestra e nata nel 1903 e la bambina nel 1926. Per quanta concerne il guadagno del sinistrato, la Corte cantonale parte daHa cifra di 4000 fchi. annui, valutazione probabilmente vicina aHa verita, non incompatibile cogli atti e ehe, ad ogni modo, non fu censurata nei modi di legge (art. 67 OGF). Basandosi su questi dati, e ritenendo che il sinistrato avrebbe dovuto impiegare buona parte del suo guadagno, oltre un terzo, per il sostentamento della moglie edella figlia, l'indennizzo, basato sui metodi di calcolo usuali, supererebbe la somma richiesta dalle attrici, se non dovesse entrare in linea di conto la colpa della vittima e cioe : la violazione ingiustificata del dominio altrui, origine di tutto il male, ed il modo suo eccessivo di reazione di fronte all'attacco del Christen, maneggiando, imprudentissimamente, un'arma carica ed a percussori alzati. Nella determinazione del danno (8000 fchi.) non sembra a questa Corte, che il giudice cantonale abbia tenuto in debito conto tutti i precitati elementi della colpa imputabile al Balestra, elementi ehe, considerati nel loro assieme, costituiscono una colpa gravissima e di gran lunga preponderante. Questo giudice ritiene quindi che il danno di cui il convenuto e contabile dev'essere ridotto in misura considerevolissima. Un suo contributo di 4000 fchi. al danno patito dalle attrici corrisponde equamente aHa colpa, affatto secondaria, ehe gli puo essere attribuita. Il Tribunale federale pronuncia : 1) ricorso adesivo delle attrici e respinto ; quello principale del convenuto e ammesso nel senso, ehe la somma da pagarsi dal convenuto alle attrici e ridotta a 4000 fchi. con interesse del 5 % a contare dalla data della petizione. Obligationenrecht. No 94. 583 94. AUSlug aus dem Urtheil der I. Abtheilung vom 8. Dezember 1981 i. S. Sennhauser u. Itens. gegen H. • Verjährungsunterbrechung zufolge Forderungsanerkennung (OR Art. 135 Ziff. 1). Die Anerkennung einer Forderung braucht, um gemäss Art. 135 Ziff. 1 OR eine die Verjährung unterbrechende Wirkung zu entfalten, nicht zu dem Zwecke erfolgt zu sein, den Verpflichtungswillen zum Ausdruck zu bringen; vielmehr genügt hiefür, dass der Schuldner ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen seiner Meinung Ausdruck gegeben hat, die Schuld bestehe noch (vgl. v. TUHR OR n S. 61 H., OSER, Kommentar zu Art. 135 OR Note 3 a S. 653; FICK, Kommentar zu Art. 135 OR Note 10 S. 277; HAFNER, Kommentar zu Art. 154 aOR Note 1 b S. 64). Es bedarf also, entgegen der von Becker (in seinem Kommentar zu Art. 135 Note II 1 S. 535) geäusserten Auffassung, keiner Willenserklärung, d. h. keines Rechtsgeschäftes. Das ergibt sich unzweideutig aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst, das in Art. 135 Ziff. 1 OR als Beispiele einer Forderungsanerkennung ((namentlich auch », « notamment », « in specie ») aufführt: « Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bfugschaftsbestellung), d. h. Rechtshandlungen, deren Zweck in der Erfüllung oder Sicherstellung der bezügl. Verbindlichkeit, nicht in deren Anerkennung besteht. Genügt somit zur Unterbrechung der Verjährung auch eine blosser Willenserklärung, so tritt diese Wirkung aber auf alle Fälle nur ein, wenn aus der Äusserung des Schuldners unzweideutig

sich ergibt, dass er sich als rechtlich und nicht nur als moralisch verpflichtet erachtet (vgl. auch BGE 23 S.940f.). In der Regel, d. h. wenn eine auf einem normalen, den guten Sitten entsprechenden Schuldgrund beruhende Forderung in Frage steht, wird dies, sofern aus dem Verhalten des Schuldners nicht klar das Gegenteil hervorgeht, zu vermuten sein. Wo aber die Klagbarkeit der bezügl. „84 Prozessrecht. N° 95. Forderung wegen Sittenwidrigkeit oder aus anderen Gründen zweifelhaft erscheint, darf aus einer Anerkennungs-, Erklärung bzw. Äusserung in der Regel nur auf das Zugeständnis einer moralischen Schuldpflicht geschlossen werden; auf jeden Fall ist bei derartigen Verhältnissen, wenn auch nur die geringsten Zweifel bestehen, die Annahme der Anerkennung einer rechtlichen Schuldpflicht zu verneinen.

IV. PROZESSRECHT PROCEDURE 95. Beschluss der 11. Zivilabteilung vom 3. Dezember 1931 i. S. Imbach gegen Imbach. Art. 213 OG, wonach eine Partei, die in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, zur Sicherstellung von Prozesskosten und Prozessentschädigung verhalten werden kann, gilt auch für das Berufungsverfahren. Die Sicherstellung der Prozessentschädigung ist indessen nur auf Antrag der Gegenpartei anzuordnen. Das Bundesgericht hat in Erwägung: Der Berufungskläger ist Schweizer und hat seinen Wohnsitz in Frankreich. Auch für das Berufungsverfahren gilt Art. 213 OG, wonach eine Partei, welche in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, gehalten ist, für die Prozesskosten und eine allfällige Prozessentschädigung binnen Frist Sicherheit zu leisten, ansonst ihre Rechtsvorkehrung als wirkungslos dahinfällt. Es besteht keine Bestimmung, welche die im Ausland wohnhaften Schweizer von dieser Sicherstellungspflicht befreit. Das Haager Zivilprozessrechtsabkommen vom 17. Juli 1905/17. April 1909 kann gegenüber schweizerischen Gerichtsbehörden nur von Eisenbahnhaftpflicht. N° 96. 585 Angehörigen anderer Vertragsstaaten, nicht aber von Schweizern angerufen werden. Indessen ist Art. 213 OG dahin zu verstehen, dass eine Sicherstellung nur hinsichtlich der Gerichtskosten von Amtes wegen anzuordnen, für eine allfällige Prozessentschädigung dagegen eine Kautionsurkunde nur auf Antrag der Gegenpartei einzufordern ist. Ein solcher Antrag der Gegenpartei liegt aber zur Zeit nicht vor; beschlossen: Dem Berufungskläger wird eine mit dem 31. Januar 1932 ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher er die Gerichtskosten mit einer Barkautionsurkunde von 100 Fr. bei der Bundesgerichtskasse sicherzustellen hat, unter der Androhung, dass sonst die Berufung als wirkungslos dahinfällt.

V. EISENBAHNHAFTPFLICHT RESPONSABILITE CIVILE DES CHEMINS DE FER 96. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. Dezember 1931 i. S. Neeracher-Heuserl gegen Eanton Basel-Stadt. Eisenbahnhaftpflicht. Art. 1 u. 5 ERG. Passanten im Gefahrenbereich der Eisenbahn. Es besteht gegenüber früher eine erhöhte Pflicht zur Aufmerksamkeit. Betreten einer übersichtlichen Geleiseanlage ohne Vergewissung, dass kein Bahnfahrzeug im Anzug sei, als ausschliessliches Selbstverschulden. Die Klägerin erlitt am 8. Juni 1931 gegen 4 Uhr nachmittags auf der Riehenstrasse in Basel einen Unfall durch die Strassenbahn. Die Strasse verläuft auf jener Strecke geradlinig und ist zu beiden Seiten von Trottoirs eingefasst. Die Strassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.